

## Agrarrecht

### LVwG 30.27-986/2024 vom 29.04.2024:

Eine Übertretung des § 33 Abs 3 ForstG stellt ein Ungehorsamkeitsdelikt im Sinne des § 5 Abs 1 VStG dar. Der Beschwerdeführer hat glaubhaft zu machen, dass die Einhaltung der Verwaltungsvorschrift ohne Verschulden unmöglich gewesen ist. Eine Unkenntnis oder eine irrige Auslegung der Bedeutung eines (wenn auch geöffneten) Schrankens auf einer Forststraße kann bei Kraftfahrzeuglenkern jedenfalls nicht als unverschuldet angesehen werden (vgl. zu vergleichbaren Bestimmungen der StVO 1960 VwGH 28.01.1994, 94/17/0006 m.w.N.).

### LVwG 52.27-827/2023 vom 08.09.2023:

Bei der Änderung des Vorteilsflächenverzeichnisses handelt es sich um eine Satzungsänderung, da Maßstab und Schlüssel für die Aufteilung der Kosten auf die Mitglieder gemäß § 70 Abs 2 Z 6 ForstG Satzungsbestandteile sind. Beschlüsse, die sohin eine nachträgliche Einbeziehung von Liegenschaften in die Genossenschaft vorsehen, werden erst nach Genehmigung unter den in § 70 Abs 4 ForstG genannten Voraussetzungen durch die Behörde wirksam.

### LVwG 53.28-8287/2022 vom 24.07.2023:

Die Behörde ist verpflichtet, im öffentlichen Interesse einer qualitativ hochwertigen und quantitativ günstigen landwirtschaftlichen Produktion gemäß § 1 Stmk Landw BetriebsflächenschutzG 1982 (BFISchG) eine Vorschreibung nach § 5 BFISchG zu

erlassen. In § 3 Abs 1 und 2 BFISchG sind jene Höhen und Abstände von Gewächsen zu landwirtschaftlichen Betriebsflächen ausdrücklich normiert, die die Behörde für den Betriebsflächenschutz heranzuziehen hat. Eine gesetzliche Ermächtigung, auf Absprachen von Nachbarn Rücksicht zu nehmen, besteht nicht.

LVwG 52.28-3116/2023, LVwG 52.28-3117/2023 und LVwG 52.28-3118/2023 vom 14.02.2024:

### **Rechtssatz 1**

Bei einer Negativbescheinigung nach § 6 Abs 2 Steiermärkisches Grundverkehrsgesetz handelt es sich nicht um eine mit Bescheid zu erledigende Angelegenheit. Ein dagegen erhobenes Rechtsmittel ist daher unzulässig.

### **Rechtssatz 2**

Ermöglichen unrichtig ausgestellte „Negativbescheinigungen“ nach § 6 Abs 2 Steiermärkisches Grundverkehrsgesetz die Eintragung ins Grundbuch als Verfügungsgeschäft, ist der Verkäufer nicht beschwert. Verhindern sie die Eintragung, ist über die vorgesehenen grundverkehrsbehördlichen Verfahren und Bescheide ohnehin ein Rechtsschutz auch für den Verkäufer vorgesehen (vgl. VwGH 24.05.1989, 88/02/0203 im Umkehrschluss).

## **Baurecht**

LVwG 40.7-3541/2023 vom 30.11.2023:

Da das Stmk BauG den Nachbarn die Befugnis zur Überwachung der konsenskonformen Umsetzung eines Bauvorhabens mit dem Recht auf Antragstellung auf Erlassung baubehördlicher Aufträge einräumt (§ 41 Abs 6 Stmk BauG), muss den Nachbarn zur (wirksamen) Wahrung dieses Rechtes auch ein Recht auf Akteneinsicht (§ 17 AVG) in den Bauakt des betreffenden Bauvorhabens zukommen. Dies gilt auch für jene Nachbarn, die infolge Unterlassung der Erhebung von tauglichen Einwendungen in einem rechtskräftig abgeschlossenen baubehördlichen Bewilligungsverfahren ihre Parteistellung verloren haben, zumal das Stmk BauG keine

Beschränkung des in § 41 Abs 6 leg. cit. normierten Rechtes auf den Personenkreis jener Nachbarn enthält, denen bis zum rechtskräftigen Abschluss des baubehördlichen Bewilligungsverfahrens Parteistellung zukam. Durch die Gewährung der Akteneinsicht soll im Übrigen auch der Konstellation vorgebeugt werden, dass einem Nachbarn zur Überprüfung keine Möglichkeit (mehr) zukommt, wenn ein Konsenswerber einen Bauplan vorlegt, gegen den ein Nachbar keinen Einwand erhebt, weil er sich nicht in seinen subjektiv öffentlichen Nachbarrechten verletzt erachtet, wodurch er seine Parteistellung verliert, jedoch in weiterer Folge vom bewilligten Bauplan abgewichen wird (vgl. VwGH 19.05.2023, Ra 2021/06/0121; VwGH 22.04.2022, Ra 2019/06/0236).

## Epidemierecht

LVwG 41.38-2850/2023 vom 20.11.2023:

Dem Entgeltbegriff sind Naturalleistungen zu unterstellen, wenn diese nicht bloß der Abgeltung eines konkreten Aufwands des Dienstnehmers dienen (OGH 28.2.2011, 9 ObA 121/10z), sodass sie als Einkommensbestandteil grundsätzlich auch lohnsteuerpflichtig sind. Dies entspricht auch dem Generalkollektivvertrag „Kollektivvertrag ArbeiterInnen und Angestellte über den Begriff des Entgelts gemäß § 3 EFZG gültig ab 1.9.1974“, wonach Sachbezüge nur dann nicht als Entgelt iSd Entgeltfortzahlungsgesetzes gelten, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erbringung von Arbeitsleistung stehen. Führt man sich den Sinn des Entgeltfortzahlungsprinzips vor Augen, Dienstnehmer im Falle einer Arbeitsverhinderung wirtschaftlich nicht zu benachteiligen, so sind generell nur solche Sachleistungen von der Entgeltfortzahlung auszunehmen, die ihrer Natur nach derart eng und untrennbar mit der Erbringung der aktiven Arbeitsleistung am Arbeitsplatz verbunden sind, dass sie ohne Arbeitsleistung nicht widmungsgemäß konsumiert werden könnten und ihre Weitergewährung während einer Arbeitsverhinderung des Dienstnehmers nach dem mit ihnen verbundenen Zweck ins Leere gingen (vgl. OGH vom 14.03.2004, 9ObA101/03y; OGH vom 28.02.2011, 9ObA121/10z). Im Falle einer vereinbarten privaten Nutzungsmöglichkeit steht der Sachbezug [hier: Sachbezug für einen PKW] auch nicht untrennbar mit der Erbringung von aktiven Arbeitsleistungen in

Verbindung, sodass es sich bei einem solchen Sachbezug – ausgehend von den vorerwähnten Grundsätzen – um Entgelt iSd Entgeltfortzahlungsgesetzes handelt (vgl. OGH vom 14.03.2004, 9ObA101/03y) und damit nach § 32 Abs 3 EpiG vergütungsfähig ist.

## Gesundheits- und Lebensmittelrecht

LVwG 30.11-319/2024 vom 13.03.2024:

Betriebliche Aufzeichnungen über abgehaltene Hygieneschulungen gemäß Art 3 und Anhang II Kapitel XII Z 1 VO (EG) Nr. 852/2004, müssen nicht zu den Marktständen mitgeführt werden.

## Maßnahmenbeschwerden

LVwG 20.32-3333/2023 vom 21.03.2024:

Vor der Anwendung von Zwangsmitteln im Sinne des § 39a VStG in Form einer mittels zwangsweiser Durchsuchung durchgeführten Identitätsfeststellung, ist die Nachfrage nach dem Verbleib eines Ausweises oder die Nachfrage, ob sonst jemand über die Identität der amtszubehandelnden Person Auskunft geben könnte, jedenfalls erforderlich.

## Öffentliches Sicherheitsrecht

LVwG 70.18-1952/2021 und LVwG 41.18-1953/2021 vom 01.12.2023:

### Rechtssatz 1

Durch die vorsätzliche Vorlage eines gefälschten Deutschzeugnisses im Verfahren zur Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft, besteht eine Irreführungsabsicht im Sinne des Wiederaufnahmegrunds nach § 69 Abs 1 Z 1 AVG, um einen sonst nicht

erreichbaren Vorteil zu erlangen, nämlich die Verleihung der beantragten österreichischen Staatsbürgerschaft.

### **Rechtssatz 2**

Der Umstand, dass im Verleihungsverfahren gefälschte Dokumente vorgelegt werden, stellt eine Erschleichung der Einbürgerung durch Täuschung dar, wodurch das Verfahren zur Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft zu Recht gemäß § 69 Abs 1 Z 1 AVG wiederaufzunehmen ist.

### **Rechtssatz 3**

Eine der Verleihungsvoraussetzungen, bei deren Nicht-Mehr-Vorliegen grundsätzlich gemäß § 20 Abs 2 StbG ein Widerruf der Zusicherung der Verleihung zu erfolgen hat, ist die in § 10a Abs 1 Z 1 StbG normierte Verleihungsvoraussetzung, wonach ausreichende Deutschkenntnisse gemäß § 10a Abs 1 Z 1 StbG iVm § 7 Abs 2 Z 2 IntG nachgewiesen werden müssen.

### **Rechtssatz 4**

Wird ein gefälschtes Deutschzeugnis im Verfahren zur Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft vorsätzlich vor Erlassung des Zusicherungsbescheids vorgelegt, dann hat diese Voraussetzung bereits im Zeitpunkt der Erlassung dieses Bescheids nicht bestanden und ist somit nicht erst nachträglich weggefallen, weshalb § 20 Abs 2 StbG aufgrund des klaren Wortlautes („nicht mehr“) keine Grundlage für einen Widerruf der Zusicherung bietet.

### **Rechtssatz 5**

Eine Wiederaufnahme eines bescheidmäßig abgeschlossenen Zusicherungsverfahrens unmittelbar durch das Verwaltungsgericht scheidet aus, wenn eine solche Wiederaufnahme nicht Gegenstand des angefochtenen Bescheides ist, da § 32 VwGVG keine Möglichkeit bietet, ein auf Ebene der belangten Behörde abgeschlossenes Verfahren im verwaltungsgerichtlichen Verfahren wiederaufzunehmen, da diese Bestimmung dem ausdrücklichen Wortlaut nach nur auf durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes abgeschlossene Verfahren anzuwenden ist.

LVwG 41.9-2216/2023 vom 24.01.2024:

Die Rechtfertigung, dem Verein sei es nicht rechtzeitig gelungen, eine entsprechende Vereinswahl abzuhalten, stellt bei einer behördlichen Auflösung gemäß § 29 VerG keine Entschuldigung dar.

LVwG 41.12-581/2024 vom 15.02.2024:

Prüfungsstress auf der Universität und ein Auslandssemester können nicht als unvorhersehbares oder unabwendbares Ereignis im Sinne des § 2 Abs 3 VerG gewertet werden, wodurch die Frist von einem Jahr zur Bestellung der organschaftlichen Vertreter eines Vereines verlängert werden könnte.

## Verkehrsrecht

LVwG 30.4-85/2024 vom 15.02.2024:

### **Rechtssatz 1**

Die Erklärung eines Rechtsstreits gegen die belangte Behörde in Form einer Amtshaftungsklage im Antwortschreiben auf einem Mängelbehebungsauftrag im Sinne des § 13 Abs 3 AVG begründet keine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts, da dieses gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG zur Entscheidung über Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit von Bescheiden zuständig ist, nicht jedoch für Amtshaftungsklagen. Für eine derartige Klage wäre gemäß § 9 Abs 1 AHG das Landesgericht für Zivilrechtssachen in erster Instanz zuständig, in dessen Sprengel die behauptete Rechtsverletzung begangen wurde.

### **Rechtssatz 2**

Durch allgemeine Ausführungen zum Zustandekommen von Gesetzen, dem Stellenwert der Österreichischen Bundesverfassung und zu einem nicht näher konkretisierten verfassungswidrigen Verhalten der belangten Behörde werden keine Bedenken gegen eine konkrete Rechtsnorm vorgebracht und entspricht ein solches

Vorbringen nicht den Anforderungen an den Inhalt einer Beschwerde gemäß § 9 VwGVG.

### **Rechtssatz 3**

Einem Normunterworfenen kommt im Rahmen einer Beschwerdeerhebung nach den §§ 7 ff VwGVG kein Rechtsanspruch zu, die in einem Verfahren zur Anwendung gelangenden Rechtsvorschriften in Papier- oder Buchform zu erhalten.

### **Rechtssatz 4**

Eine Verpflichtung der belangten Behörde im Verwaltungsstrafverfahren, die angewendeten Rechtsvorschriften in Papierform zur Verfügung zu stellen, besteht ebenso wenig, wie eine derartige Verpflichtung des Verwaltungsgerichts infolge einer Beschwerdeerhebung nach den §§ 7 ff VwGVG besteht.

#### LVwG 42.22-2831/2023 vom 14.12.2023:

Ergibt sich aus der verkehrspsychologischen Stellungnahme und dem Sachverständigengutachten mit hinreichender Deutlichkeit, dass im nächsten Jahr mit weiteren Übertretungen im Straßenverkehr gerechnet werden muss, die in Zusammenschau mit den vorherigen Delikten einen Verlust der gesundheitlichen Eignung bei mangelnder Bereitschaft zur Verkehrsanpassung nach sich ziehen, dann ist aus diesem Grund die Anordnung einer amtsärztlichen Nachuntersuchung samt Vorlage einer aktuellen verkehrspsychologischen Untersuchung im Sinne des § 2 FSG-GV samt damit verbundener Befristung der Lenkberechtigung gemäß § 24 Abs 1 Z 2 FSG nicht zu beanstanden.

#### LVwG 42.25-3692/2023 vom 05.12.2023:

### **Rechtssatz 1**

Eine rechtskräftige Bestrafung wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung nach § 30 Abs 1 Z 4 IG-L hat für eine Entziehung der Lenkberechtigung wegen einer bestimmten Tatsache im Sinne des § 7 Abs 3 und 4 FSG keine Bindungswirkung

hinsichtlich des Ausmaßes der Geschwindigkeitsüberschreitung, da der Strafrahmen des § 30 Abs 1 Z 4 IG-L im Gegensatz zu jenem nach § 99 Abs 2e StVO 1960 nicht erst ab einem bestimmten Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung anwendbar ist und die Strafbestimmung des § 30 Abs 1 Z 4 IG-L vielmehr keine Unterscheidung der (Mindest-) Strafhöhe nach dem Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung normiert.

## **Rechtssatz 2**

Bei einem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zweier Verwaltungsübertretungen auf einer Strecke, auf welcher in unmittelbarer Aufeinanderfolge Geschwindigkeitsbeschränkungen nach der StVO sowie dem IG-L in gleicher Höhe zu beachten waren, kann aus fährerscheinrechtlicher Sicht nicht von zwei selbstständigen Taten ausgegangen werden, die nacheinander begangen wurden. Dies hat zur Folge, dass zwar zwei Verwaltungsübertretungen nach § 7 Abs 3 Z 4 FSG vorliegend sein können, jedoch kein Fall der wiederholten Begehung einer Übertretung im Sinne des § 26 Abs 3 FSG vorliegend ist.

## **Rechtssatz 3**

§ 24 Abs 3 Z 2 FSG kann auf Grund des Wortlautes nicht derart interpretiert werden, dass es sich bei einer zweiten Übertretung um eine wiederholt begangene Übertretung zu handeln hat und auf in echter Idealkonkurrenz begangene Übertretungen nicht abzustellen wäre. Der Wortlaut dieser Regelung stellt vielmehr ausdrücklich bloß auf das Vorliegen einer „*zweiten in § 7 Abs 3 Z 4 [FSG] genannten Übertretung innerhalb von vier Jahren*“ ab, sodass aus diesem Grund begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) angeordnet werden können, wobei für eine derartige Auslegung auch die durch die Übertretungen erfolgten Beeinträchtigungen unterschiedlicher Rechtsgüter sprechen.

## LVwG 30.11-2179/2023 vom 04.09.2023:

Bei der Bestimmung des § 103 Abs 1 Z 3 lit a KFG (Überlassen des Lenkens eines KFZ durch den Zulassungsbesitzer an dafür berechnigte Personen) handelt es sich um eine *lex specialis* im Verhältnis zur Beihilfe für eine Übertretung nach § 7 VStG iVm § 1 Abs 3 FSG.

LVwG 42.26-1607/2023 vom 27.07.2023:

Bei der Wertung iSd § 7 Abs 4 FSG einer bestimmten Tatsache gemäß § 7 Abs 3 Z 11 FSG ist der Umstand zu berücksichtigen, dass das Strafgericht nur eine Geldstrafe ausgesprochen hat , sowie, dass sich der vom Entzug der Lenkberechtigung Betroffene in Therapie befindet. Ebenfalls ist zu beachten, wenn der Betroffene hinsichtlich einer Übertretung nach § 28a SMG nur Beitragstäter war und die Tat ausschließlich deshalb beging, um sich für seinen persönlichen Gebrauch Suchtmittel zu beschaffen.

LVwG 42.22-3585/2023 vom 12.01.2024:

Beim Vorliegen einer bestimmten Tatsache gemäß § 7 Abs 3 Z 6 lit a FSG ist bei der Wertung nach § 7 Abs 4 FSG insbesondere erschwerend zu berücksichtigen, wenn die bestimmte Tatsache bereits unmittelbar nach Abgabe des Führerscheins bei der Polizeiinspektion verwirklicht wurde.

LVwG 42.18-3546/2023 vom 14.12.2023:

Knappe Ausführungen im Aufforderungsbescheid gemäß § 24 Abs 4 FSG auf Grundlage eines anonymen Hinweises und eines mehr als zwei Jahre zurückliegenden Alkoholdelikttes alleine sind nicht geeignet, begründete Bedenken an der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit nachvollziehbar darzulegen.

LVwG 30.7-821/2024 vom 11.03.2024:

**Rechtssatz 1**

Zum Tatvorwurf, der Beschwerdeführer habe durch das Verwenden eines nicht zum Verkehr zugelassenen Anhängers, welcher rechtswidrig über keine Haftpflichtversicherung verfügt habe, gegen § 102 Abs 1 iVm § 36 lit d KFG verstoßen, ist festzuhalten, dass gemäß § 59 Abs 1 lit a KFG eine den Vorschriften des KHVG

1994 entsprechende Kfz-Haftpflichtversicherung nur für Kraftfahrzeuge und Anhänger, die zum Verkehr zugelassen sind, bestehen muss. Da der fallgegenständliche Anhänger nicht zum Verkehr zugelassen ist, greift in diesem Fall § 59 Abs 1 lit a KFG nicht und besteht somit keine eigenständige Versicherungspflicht für den Anhänger.

## **Rechtssatz 2**

Der OGH dehnt in bestimmten Fällen den Anwendungsbereich des § 1 Abs 1 KHVG 1994 (iVm § 59 KFG) über den klaren Wortlaut hinaus auch auf nicht zum Verkehr zugelassene Fahrzeuge aus, da es seiner Meinung nach zu kurz greife, würde man eine Versicherungspflicht schon mit der fehlenden Zulassung verneinen, wenn das Fahrzeug dennoch im öffentlichen Verkehr verwendet wird (vgl OGH 21.10.2021, 2 Ob 101/21y; 28.06.2011, 9 ObA 48/11s). Diese Auslegung vermag jedoch in einem Verwaltungsstrafverfahren nicht zu dem Ergebnis führen, dass eine Verwendung eines nicht zum Verkehr zugelassenen Anhängers, für den keine Haftpflichtversicherung bestand, strafbar ist. Zunächst ist eine Verwaltungsübertretung nicht mit einer (rein) schadenersatzrechtlichen (Sonder-)Konstellation vergleichbar. Außerdem bildet der äußerste mögliche Wortsinn im Verwaltungsstrafrecht die Grenze belastender Strafrechtsgewinnung (vgl. § 1 VStG). Es gilt das Verbot der analogen Anwendung der Strafgesetze zum Nachteil des Täters und ist auch jede sonstige Auslegung zu Lasten des Täters unzulässig.